

Stefan WiedererWeißenfelder Str. 3
80686 München öffentlich nicht öffentlich**vorab per Fax**Oberlandesgericht München
-26. Familiensenat
Prielmayerstraße 5
80335 München

18. November 2013

26 WF 1510/13

In Sachen Wiederer Stefan und Schott Monika zu o.g. AZ

wird auf die Verfügung vom 07.11.2013 des OLG wie folgt Stellung genommen.

1.

Es wird gerügt, das als Ablehnung des Gutachters Schücke bezeichnete Verfahren ist nicht statthaft, denn über die bereits vielfache angeführte Zwangsbegutachtung wurde noch nicht verbeschieden. Im Verfahrensprotokoll vom 03.04.2013 ist festgehalten, dass die Entscheidung über die Beschwerde der Zwangsbegutachtung im Bürowege ergehen wird. Diese Entscheidung / Beschluss wurde nicht getroffen.

Beweis / Glaubhaftmachung:

- Beschwerde AG am 03.04.2013 mündlich vorgetragen und schriftlich überreicht.
Anlage: VB 01
- Verfahrensprotokoll AG vom 03.04.2013 mit dem Vermerk
„Entscheidung über die Beschwerde ergeht im Bürowege“
Anlage: VB 02
- Schreiben / Stellungnahme Ast. vom 11.08.2013 an AG
Anlage: VB 03
- Schreiben / Stellungnahme Ast. vom 23.08.2013 an AG
Anlage: VB 04
- Parteivortrag beim Verfahrensterim AG am 06.09.2013
mündlich vorgetragen, schriftlich wie vorgetragen übergeben und
bei Posteingangsstelle AG mit Eingangsstempel auf Ast. Exemplar abgegeben
Anlage: VB 05

- Beschwerde Ast. an AG und OLG vom 29.09.2013

Anlage: VB 06

Der 26. Familiensenat möge sich nicht an den Straftaten von Rlin AG Ann-Kathrin Zohm und Rlin AG Kathrin Lohmöller anlehnen, diese aktiv unterstützen und decken. Die Richter des 26. Familiensenats des OLG München würden sich absichtlich und wissentlich einer Strafvereitelung und zugleich wegen Mittäterschaft schuldig machen.

Die mehrfach schriftlich festgehaltenen Straftatbestände der Rlin AG Zohm und Rlin AG Lohmöller sind Verwahrungsbruch gem. § 133 StGB und die hieraus ergebende Untreue gem. § 266 StGB, da dem Antragsteller die Möglichkeit hierdurch entzogen wurde durch Antragsrücknahme die Kosten der unzulässigen Zwangsbegutachtung in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zu entgehen.

Es wird mitgeteilt, dass bereits ein öffentliches Verfahren wegen dieser Vorwürfe angestrengt und terminiert wurde, um dies öffentlich zu machen. RAin Lohmöller war so freundlich eine Unterlassung zu erwirken. Bei dieser wurde die Einleitung des Hauptsacheverfahrens beantragt.

2.

Gegen die beabsichtigte Entscheidung des 26. Senats im Wege ohne mündliche Verhandlung zu beschließen wird hiermit gerügt und sogleich widersprochen.

Es wird beantragt, dass ein mündlicher Verfahrenstermin anberaumt wird.

Grund:

- Es liegen neue rechtserhebliche Erkenntnisse vor, welche man beabsichtigt zum mündlichen Verfahrenstermin vorzutragen.

Eine Stellungnahme zur gegnerischen Einlassung auf den Vortrag der o.g. rechtserheblichen Erkenntnisse ist im Zuge des Gebotes der fairen Verfahrensführung nur in einem mündlichen Verfahrenstermin gegeben.

- Eine Entscheidung ohne mündliches Verfahren zu beschließen verstößt gegen Art. 103. Abs. 1 GG auf rechtliches Gehör.
- Es wird gem. § 44 Abs. 1 S. 2 FamFG gerügt, dass der Senat beabsichtigt ohne ein mündliches Verfahren zu entscheiden, da das Gericht somit den Anspruch eines Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt.
- Es wird somit die Anhörungsrüge / Gehörsrüge gestellt.

3.

Es wird um richterlichen Hinweis gebeten, in wie fern sich die finanzielle Abhängigkeit der Verfahrensbeiständin RAin Friedl, welche zum Pool der Verfahrensbeistände des ADK-München gehört, zu dem der vorsitzende Richter Helbig als aktives Mitglied zur Steuerung der Verfahrensbeistände beiträgt, erklärt.

Ist hierdurch eine Befangenheit des 26. Familiensenates auszuschließen?

4.

Es wird um richterlichen Hinweis gebeten, in wie fern sich die finanzielle Abhängigkeit des GWG Schauspielgutachters Thomas Schücke (Maximilianstraße 29 – 80539 München), welcher mit seinem Institutsleiter Dr. (Prag) Salzgeber (Karwendelstr. 2 – 82347 Bernried), der einen Großteil der Gutachtenskosten für sich beansprucht, erklärt. Der vorsitzende Richter Helbig des 26. Familiensenates unterhält außerdienstlich im Verein ADK-München zu Herrn Dr. (Prag) Salzgeber ein Verhältnis zur Steuerung der GWG-Gutachter und somit auch der daraus ergebenden finanziellen Beziehung.

Ist hierdurch eine Befangenheit des 26. Familiensenates auszuschließen?

Auf das Beschleunigungsgebot gem. 155 FamFG wird hingewiesen.

Dem 26. Senat wird anheimgestellt, die Internetseite www.Familiengerichts-Schan.de zu besuchen. Dort werden in regelmäßigen Updates Beweise der Öffentlichkeit zugetragen. Es wird sich auf Art. 20 Abs. 4 GG berufen.

Stefan Wiederer